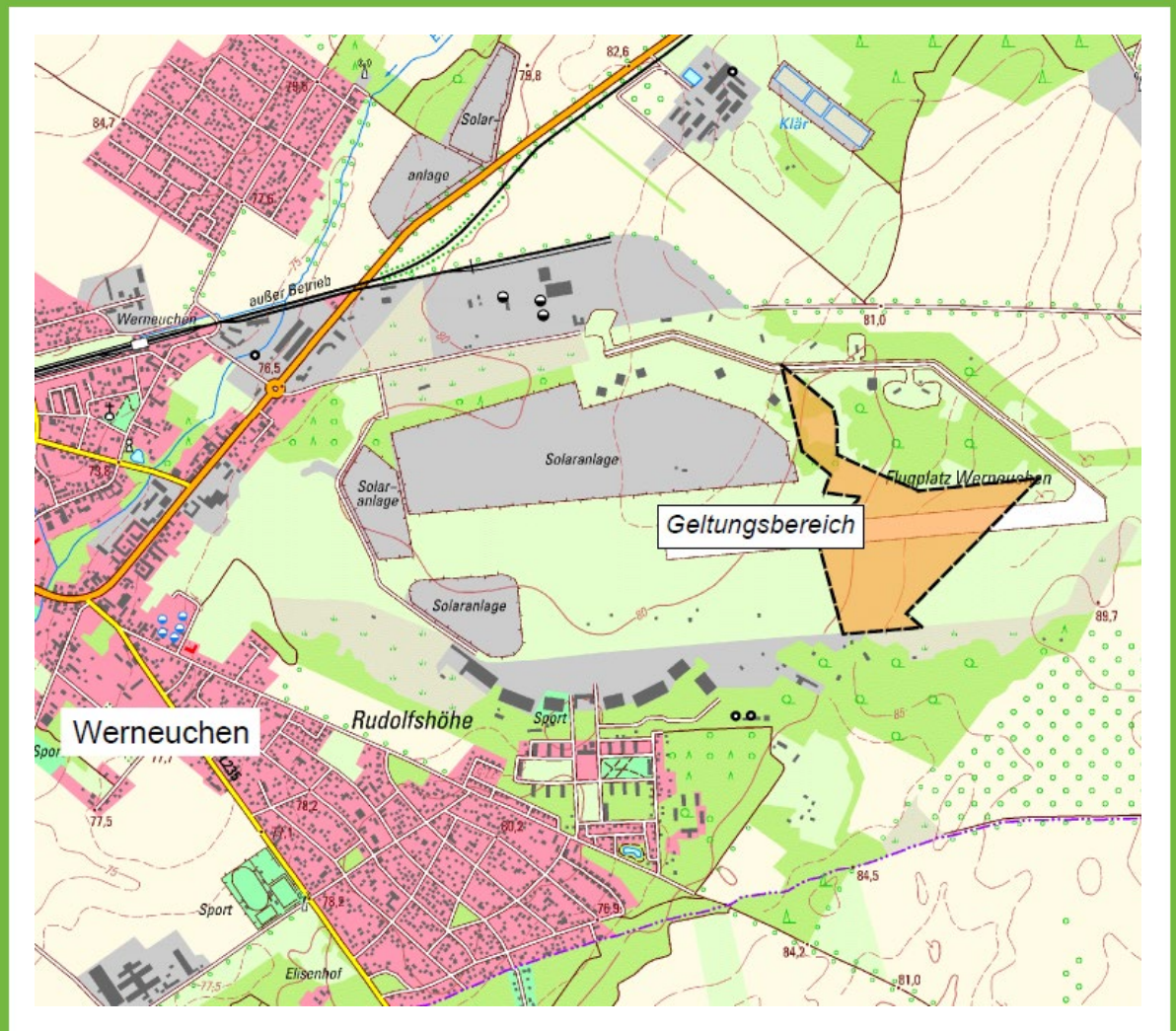


Stadt Werneuchen

20. Änderung des Flächennutzungsplans IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES „SOLARPARK FLUGPLATZ OST“



Begründung
2. Entwurf, Dezember 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	2
2. PLANUNGSBINDUNGEN	8
2.1 RECHTSGRUNDLAGEN	8
2.2 GELTUNGSBEREICH	8
2.2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	10
3. CHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES	13
4. ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	16
5. AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	19
6. UMWELTBERICHT	als gesonderter Teil der Begründung

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Stadt Werneuchen hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2022 entschieden, ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans für den „Solarpark Flugplatz Ost“ einzuleiten und gleichzeitig die hierfür erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zu beginnen. Grundlage des Beschlusses war der Antrag der Vorhabenträgerin, auf dem östlichen Teil des Sonderlandeplatzes Werneuchen eine großräumige Photovoltaikanlage mit zugehörigen technischen Nebenanlagen zu errichten und zu betreiben. Der vorgesehene Planungsraum umfasst nach der vom Vorhabenträger eingereichten Flächenübersicht rund 25 Hektar und liegt vollständig innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Werneuchen, verteilt auf Teilflächen der Gemarkungen Werneuchen und Hirschfelde.

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan der Stadt stellt diesen Bereich überwiegend als Sonderlandeplatz und darüber hinaus als Fläche mit besonderer Eignung für Naturschutz und Landschaftspflege dar. Diese Darstellungen entsprechen der historischen Nutzung des Gebietes als militärisch und später zivil genutzte Flugplatzfläche. Da der Betrieb des Sonderlandeplatzes in seiner bisherigen Form schrittweise zurückgenommen wird und einzelne östliche Teilflächen bereits aus der luftfahrtrechtlichen Fachplanung ausgegliedert werden, entsteht ein planerischer Anpassungsbedarf. Der bestehende Nutzungsrahmen des Flächennutzungsplans erlaubt die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage nicht. Eine Entwicklung eines entsprechenden Bebauungsplans aus dem bestehenden Flächennutzungsplan ist daher planungsrechtlich ausgeschlossen. Die Stadt sieht sich folglich verpflichtet, die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch eine Änderung des Flächennutzungsplans zu schaffen, um die im Aufstellungsbeschluss formulierten städtebaulichen Ziele zu ermöglichen.

Zudem trägt der Anlass der Planung wesentlich dem Umstand Rechnung, dass der Bund und das Land Brandenburg die Nutzung erneuerbarer Energien in besonderer Weise fördern und gesetzlich als „überragendes öffentliches Interesse“ eingestuft haben. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtet Kommunen dazu, Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energien möglichst zu erleichtern und ihre Planungspraxis daran auszurichten. Die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf hierfür geeigneten Freiflächen gilt ausdrücklich als Beitrag zur öffentlichen Sicherheit und Energieversorgung und ist damit auch kommunalplanerisch vorrangig zu berücksichtigen.

Für den Planungsraum, der sich aufgrund seiner Vorbelastung besonders für eine solare Nutzung eignet, ergibt sich damit ein erheblicher übergeordneter Handlungsdruck, geeignete planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen.

Das Ziel der 20. Änderung des Flächennutzungsplans ist es daher, den bestehenden Nutzungsrahmen an die veränderten funktionalen und energetischen Anforderungen anzupassen. Die Stadt Werneuchen verfolgt das städtebauliche Ziel, den östlichen Bereich des ehemaligen Sonderlandeplatzes künftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Energiespeicherung“ darzustellen. Diese neue Darstellung ermöglicht, dass der parallel aufzustellende Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB ordnungsgemäß aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Sie schafft zudem eine ausreichende rechtliche Grundlage, um eine in ihrer Größe und technischen Ausstattung bedeutende Energieerzeugungsanlage geordnet und unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange zu realisieren.

Ein wesentliches Ziel der Planung ist die Wiedernutzung einer vorbelasteten Konversionsfläche. Der Planungsraum liegt auf einem Areal, das infolge seiner früheren militärischen und später zivilen Flugplatznutzung bereits stark technisch überprägt ist. Das Gelände weist ausgedehnte, befestigte Teilflächen wie die ehemalige Start- und Landebahn sowie Plattenwege auf und ist insgesamt anthropogen geprägt. Der Landesentwicklungsplan Brandenburg (LEP BB) formuliert ausdrücklich den Grundsatz, dass zur Schonung landwirtschaftlich wertvoller Böden und zur Minimierung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme vorrangig bereits vorbelastete oder aufgegebene Flächen genutzt werden sollen. Der vorliegende Standort ist daher aus raumordnerischer wie aus umweltfachlicher Sicht besonders geeignet. Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung wird diesem Grundsatz einer sparsamen und nachhaltigen Flächenpolitik Rechnung getragen.

Darüber hinaus verfolgt die Planung das Ziel, die städtebauliche Ordnung im Außenbereich zu stärken. Der Planungsraum liegt vollständig im Außenbereich nach § 35 BauGB, der grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist. Gleichzeitig enthält das Bundesrecht mit § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB eine ausdrückliche Privilegierung für Vorhaben, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen. Diese Privilegierung entfaltet ihre Wirkung jedoch nur, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen klar und widerspruchsfrei ausgestaltet sind. Die Flächennutzungsplanänderung ermöglicht es der Stadt, den Außenbereich planvoll zu steuern, Konflikte mit bestehenden Nutzungen auszuschließen und ein in sich schlüssiges städtebauliches Konzept zu entwickeln.

Ein weiteres Ziel der Planung besteht darin, die übergeordneten Anforderungen der Raumordnung zu erfüllen. Die zuständige Landesplanungsbehörde hat im Rahmen der Beteiligung festgestellt, dass die geplante Nutzung als Sondergebiet zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung steht. Der Planungsraum liegt weder in Vorranggebieten für andere Nutzungsansprüche noch in Gebieten mit besonderen Restriktionen.

Damit kann die Flächennutzungsplanänderung in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 4 BauGB erfolgen, der die Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung verlangt.

Auch die luftfahrtrechtlichen Belange sind für die Zielsetzung der Planung von Bedeutung. Teile des Planungsraums liegen im Umfeld des Sonderlandeplatzes Werneuchen und damit in Bereichen, in denen Hindernisfreiflächen nach den luftfahrtrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind. Die FNP-Änderung berücksichtigt sowohl die bereits erfolgte Demarkierung einzelner östlicher Flächenbereiche als auch die laufende Ausgliederung dieser Flächen aus der luftfahrtrechtlichen Fachplanung. Sie ermöglicht damit eine geordnete und konfliktfreie Überführung dieser Flächen in eine neue Nutzung, ohne die verbleibenden luftfahrtrechtlichen Funktionen zu beeinträchtigen.

Zusammenfassend dient die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werneuchen dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung eines geeigneten, vorbelasteten Standorts zur Erzeugung erneuerbarer Energien und zur Einrichtung von Energiespeichern zu schaffen. Die Änderung setzt die Vorgaben der Energiewende auf kommunaler Ebene um, nutzt eine Konversionsfläche im Sinne der Flächenkreislaufwirtschaft, gewährleistet die geordnete städtebauliche Entwicklung des Außenbereichs und trägt den Belangen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes sowie den luftfahrtrechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung. Sie bildet damit die Grundlage für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung der Stadt Werneuchen.

Prüfung alternativer Standorte

Im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplans war gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und den Grundsätzen des § 1a Abs. 2 BauGB zu prüfen, ob es im Gemeindegebiet Standortalternativen gibt, die eine Realisierung des Vorhabens unter geringerer ökologischer oder städtebaulicher Belastung ermöglichen würden. Zusätzlich verpflichtet der Grundsatz G 1.3 des Landesentwicklungsplans Brandenburg (LEP BB) die Gemeinden, bei Vorhaben mit erheblichem Flächenbedarf vorrangig bereits vorbelastete, konversionsgeeignete oder nicht mehr benötigte Nutzflächen in Anspruch zu nehmen. Dieser Grundsatz der Flächenkreislaufwirtschaft bildet einen zentralen Maßstab für die Prüfung möglicher Alternativen.

Der Anlass, eine Alternativenprüfung durchzuführen, ergibt sich auch daraus, dass Freiflächen-Solaranlagen regelmäßig raumbedeutsame Vorhaben im Sinne des Raumordnungsgesetzes darstellen, deren Standortwahl vor dem Hintergrund regionaler und lokaler Gegebenheiten besonders sorgsam abzuwägen ist. Nach den eingereichten Fachunterlagen und den im Beteiligungsverfahren übermittelten Stellungnahmen liegen keine Hinweise auf weitere Standorte vor, die hinsichtlich ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft, ihrer Erschließbarkeit und ihrer raumordnerischen Einbindung eine vergleichbare Eignung wie der vorgesehene Planungsraum aufweisen würden. Die Prüfung konzentrierte sich damit ausschließlich auf eigene Flächenpotenziale innerhalb des Gemeindegebiets, da externe Standorte nicht Gegenstand der städtischen Bauleitplanung sind.

Der für die Planung vorgesehene Bereich befindet sich vollständig auf einer Konversionsfläche des ehemaligen Sonderlandeplatzes Werneuchen. Dieser Standort ist aufgrund seiner früheren militärischen und späteren zivilen Nutzung in besonderem Maße technisch vorgeprägt. Er weist extensive versiegelte Teilflächen, insbesondere die ehemalige Start- und Landebahn sowie rollfeldnahe Infrastruktur, auf. Nach Auskunft der Stadt sowie der Begründung zum Bebauungsplan ist diese Fläche nicht mehr für luftfahrtrechtliche Zwecke erforderlich. Für einzelne Teilflächen wurde bereits ein Verfahren zur Ausgliederung aus der luftfahrtrechtlichen Fachplanung eingeleitet, sodass diese Bereiche künftig keiner luftfahrtrechtlichen Zweckbindung mehr unterliegen.

Diese vorbestehenden Strukturen führen dazu, dass der Standort weder landwirtschaftlich hochwertig noch ökologisch unversehrt ist. Vielmehr handelt es sich um eine anthropogen überformte Fläche, deren Inanspruchnahme deutlich geringere Eingriffsintensitäten verursacht als eine Umnutzung unbelasteter Freiräume.

Die im Bebauungsplan dokumentierte naturschutzfachliche Bewertung bestätigt, dass größere Teile der Fläche aus ruderal geprägten Offenlandstrukturen bestehen, die sich in Sukzession befinden, und dass insbesondere die befestigten Teilflächen der ehemaligen Landebahn keinen relevanten naturschutzfachlichen Wert besitzen. Zugleich zeigt die faunistische Untersuchung, dass Bereiche mit hoher Habitatwertigkeit – insbesondere für Brutvögel und Reptilien – im Südosten liegen und nicht in Anspruch genommen werden sollen, was ebenfalls für die Eignung der ausgewählten Standortkulisse spricht.

Bei der Prüfung möglicher Alternativstandorte innerhalb des Gemeindegebiets musste berücksichtigt werden, dass ein Vorhaben dieser Größenordnung eine zusammenhängende Fläche mit hoher solarenergetischer Ertragsfähigkeit benötigt. Die Untersuchung der städtischen Flächenpotenziale hat ergeben, dass im gesamten Gemeindegebiet Werneuchen keine weiteren Konversionsflächen vergleichbarer Größe, Struktur und Erschließbarkeit bestehen. Insbesondere waren weder ehemalige Gewerbeflächen noch brachgefallene Infrastrukturstandorte verfügbar, die eine Aufnahme gleicher Funktions- und Flächenanforderungen ermöglicht hätten. Es wurde ebenfalls geprüft, ob kleinere Siedlungsrandlagen oder landwirtschaftliche Flächen als Alternativstandorte in Betracht kommen könnten. Diese Flächen sind jedoch nahezu vollständig durch wertvolle landwirtschaftliche Nutzungen oder bestehende Schutz- und Nutzungsbelege gebunden. Eine Inanspruchnahme solcher Flächen würde nicht nur zu erheblichen Zielkonflikten mit dem Landwirtschafts- und Bodenschutz führen, sondern stünde auch im Widerspruch zu den städtebaulichen Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB, da neue Landschaftszerschneidungen und zusätzliche Eingriffe verursacht würden.

Hinzu kommt, dass die geplante technische Infrastruktur – insbesondere die Errichtung eines Batteriespeichers – einen Standort erfordert, der durch bereits bestehende Befestigungen oder Vorbelastungen geprägt ist. Die ehemalige Start- und Landebahn stellt hierfür eine besonders geeignete Fläche dar, da sie vollständig versiegelt ist und dadurch neue Bodenversiegelungen weitgehend vermieden werden können. Ein alternativer Standort ohne diese Eigenschaft würde zwangsläufig zu höheren Eingriffen in den Bodenhaushalt und zu einer deutlichen Verschlechterung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz führen. Die Nutzung anderer Flächen im Außenbereich wäre ebenfalls nicht möglich, ohne zusätzliche Konflikte mit dem Naturschutz oder dem Landschaftsbild zu erzeugen.

Auch im Hinblick auf die energie- und netztechnische Infrastruktur erweist sich der gewählte Standort als alternativlos günstig. Der Planungsraum befindet sich in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Erschließungsanlagen sowie im Bereich einer bereits vorhandenen Photovoltaiknutzung, was eine ressourcenschonende Netzanbindung ermöglicht. Ein anderer Standort ohne diese Nähe würde zusätzliche Erschließungsmaßnahmen erfordern und wäre mit höheren technischen Eingriffen verbunden. Da im gesamten Gemeindegebiet keine weiteren Standorte mit vergleichbaren infrastrukturellen Voraussetzungen identifiziert werden konnten, kommt dem vorgesehenen Standort eine besondere Bedeutung zu.

Die Prüfung alternativer Standorte hat somit ergeben, dass sich im Gemeindegebiet Werneuchen keine ausdrücklich besser geeigneten Flächen anbieten. Der vorliegende Planungsraum erfüllt als Konversionsfläche alle zentralen Kriterien der Flächenkreislaufwirtschaft, vermeidet Nutzungskonflikte mit Landwirtschaft und Siedlungsbereichen, ermöglicht eine ressourcenschonende technische Erschließung und vermeidet zusätzliche Zerschneidungseffekte in der Landschaft. Andere potenzielle Flächen würden erhebliche zusätzliche Eingriffe in Natur, Landschaft, Boden oder den landwirtschaftlichen Betriebszusammenhang verursachen und wären damit sowohl aus städtebaulicher als auch aus umweltfachlicher Sicht nachrangig.

Damit bestätigt sich, dass der vorgesehene Standort die aus fachlichen und rechtlichen Gründen bevorzugte Lösung darstellt. Er erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an eine sorgfältige Standortprüfung und ermöglicht eine Umsetzung der Energiewende unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Ressourcen.

2. PLANUNGSBINDUNGEN

2.1 RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I. S. 348) m.W.v. 23.12.2025
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- **Brandenburgische Bauordnung** (BbgBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025
- **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- **Hauptsatzung der Stadt Werneuchen** in der aktuellen Fassung

2.2 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werneuchen umfasst diejenigen Flächen, auf denen die zukünftige Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Energiespeicherung“ vorgenommen werden soll. Der räumliche Zuschnitt des Änderungsbereichs folgt vollständig dem Bereich, der auch dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Ost“ zugrunde liegt. Damit wird gewährleistet, dass der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs.2 BauGB ordnungsgemäß aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann und beide Planungsebenen inhaltlich deckungsgleich sind. Der Geltungsbereich liegt im östlichen Abschnitt des ehemaligen Sonderlandeplatzes Werneuchen und erstreckt sich über Teilflächen der Gemarkungen Werneuchen und Hirschfelde.

Die Flächen liegen vollständig im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und befinden sich auf einer zusammenhängenden Konversionsfläche, die durch die frühere militärische und zivile Flugplatznutzung geprägt ist.

In seiner Gesamtausdehnung misst der Geltungsbereich rund 25 Hektar, wie es der zeichnerischen Darstellung im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen ist. Diese Fläche schließt sowohl die ehemaligen befestigten Start- und Rollbahnteile ein als auch angrenzende ruderal geprägte Offenlandbereiche, die in die zukünftige Sondergebietsstruktur integriert werden sollen. Die Grundlage der Abgrenzung basiert auf dem Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg aus dem Jahr 2023, das sowohl im Bebauungsplan als auch in der Flächennutzungsplanänderung als Grundlage dient.

Der Änderungsbereich umfasst jene Flächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan bislang als Sonderlandeplatz sowie als Fläche mit besonderer Eignung für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt sind. Da diese Darstellungen mit der geplanten Nutzung als Sondergebiet für Photovoltaik und Energiespeicherung nicht vereinbar sind, wird der räumlich identische Bereich nunmehr zur Änderung herangezogen. Die Festlegung des Geltungsbereichs orientiert sich fachlich und rechtlich konsequent an der Zielsetzung, die bestehende Konversionsfläche zu einer Energiegewinnungs- und Energiespeicherfläche weiterzuentwickeln und zugleich eine klare städtebauliche Ordnung im Außenbereich herzustellen.

Der Änderungsbereich ist darüber hinaus so abgegrenzt, dass wertvolle ökologische Strukturen, insbesondere die südöstlich gelegenen Flächen mit hoher Bedeutung für Brutvögel und Reptilien, nicht Bestandteil der Nutzungsänderung werden. Diese Bereiche wurden bewusst außerhalb des Geltungsbereichs belassen und bleiben damit von der Flächennutzungsplanänderung unberührt. Somit umfasst der Geltungsbereich ausschließlich jene Flächen, die für die geplante solare Nutzung geeignet und aus rechtlichen sowie naturschutzfachlichen Gründen vertretbar sind.

Insgesamt bildet der Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung exakt jene räumliche Grundlage ab, die zur Umsetzung der städtischen Zielsetzung erforderlich ist: die Umwandlung einer nicht mehr benötigten, technisch vorbelasteten Flugplatzfläche in ein Sondergebiet für die Nutzung erneuerbarer Energien. Durch die präzise Abgrenzung wird gewährleistet, dass die Flächennutzungsplanänderung den räumlichen, funktionalen und ökologischen Anforderungen entspricht und als übergeordnete Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung dienen kann.

2.3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Für die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werneuchen sind die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung maßgeblich, da die kommunale Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist. Die Prüfung der übergeordneten fachlichen und räumlichen Vorgaben erfolgt deshalb unter besonderer Berücksichtigung des Raumordnungsgesetzes, des Landesentwicklungsprogramms Brandenburg (LEPro), des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sowie der Planungsunterlagen der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark–Barnim. Die nachfolgende Betrachtung gibt wieder, in welchem Rahmen sich der Planungsraum in die übergeordneten Vorgaben einfügt und ob die beabsichtigte Darstellung eines Sondergebiets für Photovoltaik und Energiespeicherung mit diesen Anforderungen vereinbar ist.

Der Planungsraum liegt innerhalb des Geltungsbereichs der raumordnerischen Festlegungen des Bundes und des Landes. Das Raumordnungsgesetz verpflichtet die kommunale Ebene, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so durchzuführen, dass die räumliche Entwicklung in Einklang mit den Zielen der übergeordneten Planung steht. Zu den raumbedeutsamen Maßnahmen zählt auch die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen, wie sie im vorliegenden Fall vorgesehen ist. Das LEPro 2007 sieht für die ländlichen Räume Brandenburgs ausdrücklich vor, neue Wirtschaftsfelder zu entwickeln und die Nutzung regenerativer Energien zu fördern. Dieses Ziel wird im Begründungstext des Landesentwicklungsprogramms hervorgehoben, wonach sich die Bedeutung ländlicher Regionen von der primären Nahrungsmittelproduktion zunehmend hin zu Produktionsgebieten regenerativer Energien verschiebt. Die Nutzung solarer Strahlungsenergie wird somit zu den zukunftsweisenden Entwicklungspotenzialen gezählt, deren Ausbau politisch unterstützt wird.

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR 2019) konkretisiert diese strategische Ausrichtung. Er weist erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung für die Erreichung der Klimaschutzziele zu und fordert deren verstärkte Entwicklung im gesamten Landesgebiet. Der Planungsraum liegt teilweise in einem Bereich, der als Gestaltungsraum Siedlung gekennzeichnet ist; darüber hinaus werden keine speziellen Festlegungen getroffen. Damit bestehen raumordnerisch keine Ausschlussgründe, die einer solaren Nutzung entgegenstehen würden. Vielmehr bestätigt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung im Rahmen der Beteiligung, dass die Ziele der Raumordnung der vorgesehenen Nutzung nicht entgegenstehen.

Auch aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einschränkungen. Die Region Uckermark–Barnim verfügt über einen Sachlichen Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“, in dem die Stadt Werneuchen als grundfunktionaler Schwerpunkt definiert wird. Der in Aufstellung befindliche integrierte Regionalplan weist für den Bereich Werneuchen keine Freiraumverbundflächen oder Vorranggebiete aus, die mit dem Vorhaben kollidieren könnten. Der Planungsraum liegt zudem vollständig außerhalb der vorgesehenen, übergeordneten Freiraumverbundstrukturen, wie die zweckdienlichen Unterlagen zum integrierten Regionalplan belegen. Somit ergeben sich keine regionalplanerischen Restriktionen.

Die übergeordneten Belange des Naturschutzes werden ebenfalls berücksichtigt. Der Planungsraum liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten oder anderen nationalen Schutzkategorien. Die nächstgelegenen Schutzgebiete – insbesondere das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Fängersee und unterer Gamengrund“ – befinden sich in einer Entfernung von rund drei Kilometern, sodass keine funktionale Verbindung besteht und keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Dies entspricht den naturschutzfachlichen Feststellungen im Bebauungsplan, wonach weder hydrologische noch Habitatkontinuitäten betroffen sind, die einer solaren Nutzung entgegenstünden.

Auch forstrechtliche Vorgaben nach Landeswaldgesetz sind in die übergeordneten Planungen einzuordnen. Die untere Forstbehörde hat innerhalb des Geltungsbereichs eine Waldfläche von rund 0,88 ha festgestellt und darauf hingewiesen, dass eine dauerhafte Umwandlung nach § 8 LWaldG genehmigungspflichtig ist. Diese Feststellungen betreffen das nachgelagerte Genehmigungsverfahren, stehen aber der übergeordneten Einordnung des Standorts in die raumplanerischen Rahmenbedingungen nicht entgegen. Die Kompensationspflichten sowie die Sicherstellung brandschutzrelevanter Randabstände werden im Rahmen der Fachverfahren umgesetzt und berühren die Frage der Raumordnungskonformität nicht.

Die Einordnung in die übergeordnete Verkehrs- und Infrastrukturplanung erfolgt ebenfalls positiv. Der Planungsraum befindet sich auf einer Fläche, die aufgrund ihrer früheren Nutzung als Sonderlandeplatz bereits infrastrukturell vorbelastet ist und über geeignete Anbindungen verfügt. Die luftfahrtrechtliche Fachplanung berücksichtigt dabei die geplante Ausgliederung der östlichen Flächenbereiche aus der Verfügungshoheit der Luftfahrtbehörde, wodurch die Fläche künftig ohne luftfahrtrechtliche Zweckbindung genutzt werden kann. Die Demarkierung ist bereits erfolgt, sodass die Nutzungsänderung in Abstimmung mit den luftfahrtrechtlichen Belangen möglich ist und keine Konflikte mit der übergeordneten Verkehrsinfrastruktur entstehen.

Insgesamt zeigt die Auswertung der übergeordneten Planungen, dass der Planungsraum in allen relevanten raumordnerischen, landesplanerischen und regionalplanerischen Ebenen als geeigneter Standort für eine solare Energienutzung bewertet werden kann. Weder bestehen Festlegungen, die einer solchen Nutzung entgegenstehen, noch werden Zielkonflikte mit übergeordneten Schutz- oder Entwicklungsansprüchen erkennbar. Vielmehr fügt sich die vorgesehene Nutzung in die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen des Bundes und des Landes Brandenburg ein und entspricht den planerischen Grundsätzen der ressourcenschonenden Flächeninanspruchnahme sowie der Nutzung vorbelasteter Standorte.

3. CHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES

Der Planungsraum befindet sich im östlichen Bereich des ehemaligen Sonderlandeplatzes Werneuchen und zeichnet sich durch eine deutliche Vorprägung durch militärische und spätere zivile Luftfahrtstrukturen aus. Diese historische Nutzung hat den gesamten Landschaftsraum in besonderem Maße geformt und führt dazu, dass die Fläche heute eine Mischung aus befestigten Bereichen, ruderalen Offenlandstrukturen und Sukzessionsflächen aufweist. Durch den Übergang der Fläche aus der luftfahrtrechtlichen Fachbindung und die bereits begonnene Demarkierung einzelner Teilbereiche verliert der Standort zunehmend seine ursprüngliche luftfahrttechnische Funktion und öffnet sich für eine neue, energiewirtschaftliche Nutzungsperspektive.

Die Biotopstruktur des Planungsraumes ist durch eine Kombination aus offenen, halb-offenen und technisch geprägten Bereichen gekennzeichnet. Die vorhandenen Offenlandstrukturen bestehen überwiegend aus ruderal geprägten Vegetationsdecken, die sich aus der langjährigen Nichtnutzung entwickelten und durch unterschiedliche Sukzessionszustände charakterisiert sind. Diese Flächen enthalten teilweise wertgebende Vegetationsstrukturen, darunter ruderale Wiesen mit geringem Gehölzanteil sowie Heidenelken- und Grasnelkenfluren, die vor allem in jenen Teilbereichen auftreten, in denen sich der Gehölzaufwuchs bislang nicht intensiv durchsetzen konnte.

Deutlich sichtverstellende oder sichtbar verschattende Landschaftselemente sind ebenfalls vorhanden. Entlang der nördlichen und südlichen Randbereiche des Planungsraumes erstrecken sich Waldstücke aus Kiefern, Birken und Pappeln, die als lineare, strukturgebende Elemente das Landschaftsbild prägen. Diese Gehölzbestände haben aufgrund ihrer Höhe und Massigkeit eine merkliche visuelle Wirkung auf den Planungsraum und schirmen ihn in wesentlichen Teilen gegenüber dem umliegenden Landschaftsraum ab. Zudem finden sich vereinzelt kleinere Gehölzgruppen entlang der Plattenwege und am Übergang zu den Waldrändern, die lokal eine sichtverschattende Wirkung entfalten und die Offenheit der Fläche an einigen Stellen unterbrechen. Insgesamt bleibt der Charakter des Planungsraumes jedoch durch weite, größtenteils unbebaute Offenlandräume geprägt, was auch in der faunistischen Bewertung deutlich wird, die die Fläche als bedeutenden Habitatkomplex für Offenlandarten einstuft.

Topographisch handelt es sich um eine nahezu ebene Fläche mit geringen Höhenunterschieden. Die Geländeoberfläche bewegt sich im Bereich zwischen etwa 80,5 m und 89,5 m über NHN und weist damit nur minimale Reliefausprägungen auf. Diese Ebenheit ist typisch für die Barnimplatte und entspricht der historischen Nutzung als Flugplatz, deren funktionale Anforderungen weitgehende Höhengleichheit voraussetzen. Die homogene Topographie begünstigt gleichzeitig die Errichtung flächenhafter technischer Anlagen und ermöglicht die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser

ohne komplexe wasserwirtschaftliche Maßnahmen, da weder Stauwasserprobleme noch hangbedingte Abflussdynamiken zu beobachten sind.

Im Planungsraum befinden sich keine oberirdischen Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Fläche ist durch ihre frühere Nutzung und die vorwiegend sandigen, locker gelagerten Böden geprägt, die eine hohe Versickerungsfähigkeit aufweisen. Die Entwässerung erfolgt über die natürlichen Geländestrukturen, ohne dass künstliche Ableitungsanlagen erforderlich sind. Temporäre Kleingewässer wurden lediglich im Rahmen der faunistischen Untersuchungen an einzelnen Stellen dokumentiert, insbesondere an zwei kleinen Senken im nördlichen Bereich, in denen vereinzelte Grünfrösche nachgewiesen wurden. Diese Kleinsthabitate weisen jedoch keinen dauerhaften Charakter auf und sind hydrologisch nicht miteinander oder mit externen Gewässersystemen verbunden, sodass sie für die übergeordnete Gewässerstruktur des Landschaftsraumes keine tragende Bedeutung besitzen.

Ebenso liegen weder Wasserschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete im Planungsraum, und es bestehen keine hydrologischen Verknüpfungen zu den nächstgelegenen europäischen Schutzgebieten. Durch die geplante Nutzung bleibt die Grundwasserneubildung unverändert erhalten, da die Flächen zwischen den Modultischen weiterhin wasserdurchlässig bleiben und der überwiegende Teil der Böden unversiegelt bleibt.

Die historische Nutzung des Areals als Sonderlandeplatz prägt den Planungsraum bis heute. Die ehemalige Start- und Landebahn sowie angrenzende Rollwege sind weiterhin im Landschaftsbild klar erkennbar und strukturieren die Fläche in einer charakteristischen Ost-West-Ausrichtung. Luftfahrtrechtlich befindet sich ein Teil des Planungsraumes weiterhin im Bereich des östlichen An- und Abflugsektors des Sonderlandeplatzes Werneuchen (ICAO-Kennung EDBW). Für diese Bereiche gelten besondere Anforderungen hinsichtlich der Hindernisfreiheit und der Höhenbegrenzung baulicher Anlagen, die sich aus den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ (NfL 192/13) ergeben. Diese Regelwerke definieren Freiflächen, die frei von Hindernissen bleiben müssen, um die Sicherheit des Sichtflugverkehrs zu gewährleisten.

Neben der Hindernisfreiheit spielt auch die Vermeidung potenzieller Blendwirkungen eine wichtige Rolle. Das im Rahmen der Planung erstellte Blendgutachten bestätigt, dass unter Beachtung der geplanten Modulausrichtung keine relevanten Beeinträchtigungen für Piloten entstehen und die sicherheitsrelevante Orientierung im Flugverkehr zu keiner Zeit gefährdet ist. Die geplante Nutzung führt damit nicht zu luftfahrtrechtlichen Zielkonflikten, sofern die im Bebauungsplan vorgesehenen Höhenbegrenzungen eingehalten werden.

Zudem ist der Prozess der Ausgliederung östlicher Teilflächen aus der luftfahrtrechtlichen Fachplanung bereits eingeleitet worden. Die betroffenen Flächen sind durch die Demarkierung bereits von ihrer Nutzung als Start- oder Rollbahn entbunden, wodurch sich die funktionale Bindung des Areals an den Flugverkehr weiter reduziert. Für die verbleibenden Flächen wird der Sichtflugbetrieb weiterhin möglich sein, da die verkürzte Start- und Landebahn mit einer Länge von rund 580 m einen eingeschränkten, aber weiterhin zulässigen Flugbetrieb für leichte Maschinen erlaubt.

Insgesamt zeigt sich der Planungsraum als ein großräumiger, technisch vorgeprägter Konversionsstandort mit ausgeprägten Offenlandbereichen, vereinzelt Gehölzstrukturen und einer weitgehend homogenen Topographie. Die Fläche weist keine oberirdischen Gewässer auf, ist hydrologisch unproblematisch und verfügt aufgrund ihrer historischen Nutzung über robuste technische Strukturen. Gleichzeitig besitzt der Standort eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung für Offenlandbrüter und Reptilien in bestimmten Teilbereichen, während andere Teilflächen – insbesondere die befestigten früheren Flugbetriebsflächen – nahezu vollständig vorbelastet sind und sich dadurch für eine neue technische Nutzung besonders eignen. Die weiterhin vorhandenen luftfahrtrechtlichen Rahmenbedingungen können unter Beachtung der bestehenden Vorgaben in die zukünftige Nutzung integriert werden.

4. ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werneuchen verfolgt die Zielsetzung, den östlichen Bereich des ehemaligen Sonderlandeplatzes Werneuchen einer neuen, langfristig tragfähigen und zugleich ressourcenschonenden Nutzung zuzuführen. Diese Entwicklungsziele ergeben sich sowohl aus der kommunalen Planungshoheit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB als auch aus den übergeordneten energie-, klima- und raumordnerischen Vorgaben, denen die Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet ist.

Ausgangspunkt für die Neuorientierung des betroffenen Bereichs ist die Tatsache, dass die Fläche in ihrer bisherigen luftfahrtrechtlichen Funktion nur noch eingeschränkt genutzt wird und Teile bereits aus der Fachplanung ausgegliedert wurden. Durch die erfolgte Demarkierung der östlichen Roll- und Landebahnteile sowie den laufenden Prozess der Herauslösung aus der luftrechtlichen Verfügungsbefugnis entsteht ein räumliches Potenzial für eine neue städtebauliche und funktionale Prägung, die den energetischen Anforderungen der Gegenwart gerecht wird.

Ein zentrales Entwicklungsziel besteht darin, die vorbelastete Konversionsfläche für die Erzeugung erneuerbarer Energien nutzbar zu machen. Die geplante Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Energiespeicherung“ trägt unmittelbar dazu bei, die nationalen und landesweiten Klimaschutzziele umzusetzen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) weist der Nutzung solarer Strahlungsenergie eine herausgehobene Bedeutung als „überragendes öffentliches Interesse“ zu und verpflichtet staatliche Ebenen dazu, Vorhaben dieser Art zu erleichtern. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans schafft die Stadt Werneuchen jene planungsrechtliche Grundlage, die eine geordnete und rechtssichere Umsetzung großflächiger Photovoltaikanlagen einschließlich moderner Speichertechnologien ermöglicht.

Ein weiteres Entwicklungsziel ergibt sich aus dem Grundsatz der Flächenkreislaufwirtschaft, wie er im Landesentwicklungsplan Brandenburg (LEP BB) festgeschrieben ist. Danach sollen für neue technische Nutzungen vorrangig bereits vorbelastete oder anderweitig entbehrliche Flächen herangezogen werden, um die Inanspruchnahme hochwertiger Böden oder naturnaher Räume zu vermeiden. Der Planungsraum entspricht diesem Grundsatz in besonderem Maße: Er ist durch befestigte Bereiche wie die ehemalige Start- und Landebahn sowie durch ruderal geprägtes Offenland gekennzeichnet und wird weder landwirtschaftlich genutzt noch weist er eine hohe naturnahe Eigenwertigkeit auf. Die Entwicklung des Standorts zu einem energieerzeugenden Sondergebiet schont daher die umliegende Agrarstruktur und verhindert zusätzliche Flächenneuanspruchnahme außerhalb bestehender Konversionsräume.

Die Flächennutzungsplanänderung verfolgt zugleich das Ziel, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Außenbereich sicherzustellen. Der Planungsraum liegt vollständig im Bereich des § 35 BauGB, der grundsätzlich von einer ungeordneten Bebauung freizuhalten ist. Indem die Stadt die Fläche künftig als Sondergebiet darstellt, ermöglicht sie eine klare und rechtlich abgesicherte Lenkung der baulichen und technischen Infrastruktur. Die geplante Nutzung wird so räumlich konzentriert, Konflikte zu Siedlungsbereichen werden vermieden und der Außenbereich bleibt in seiner Gesamtheit weitgehend unbeeinträchtigt.

Ein weiteres Entwicklungsziel betrifft die funktionale Verknüpfung der Energieerzeugung mit der Energiespeicherung. Der Einsatz von Batteriespeichern verbessert die Netzstabilität, ermöglicht ein nachhaltiges Lastmanagement und trägt zur Optimierung der eingespeisten Energie bei. Da diese Anlagen auf bereits versiegelten Flächen der ehemaligen Landebahn konzentriert werden können, wird zusätzlicher Bodenverbrauch minimiert. Die parallele Darstellung von Photovoltaik- und Speicherflächen innerhalb einer Flächennutzungsplanänderung sichert eine integrierte und effiziente Nutzung des Planungsraumes.

Auch der Natur- und Artenschutz spielt eine wichtige Rolle bei den Entwicklungszielen der Änderung. Die naturschutzfachlichen Untersuchungen zeigen, dass bestimmte Bereiche des Planungsraumes eine hohe Bedeutung als Lebensraum insbesondere für Offenlandbrüter und Reptilien haben. Die Flächennutzungsplanänderung trägt diesen Erkenntnissen Rechnung, indem ökologisch besonders wertvolle Bereiche außerhalb der geplanten Nutzungsdarstellungen bleiben. Damit verfolgt die Stadt das Ziel, den naturschutzrechtlichen Anforderungen gemäß §§ 1a und 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gerecht zu werden und die Grundlage für spätere Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu schaffen, wie sie im Bebauungsplan weiter ausgearbeitet werden sollen.

Darüber hinaus berücksichtigt die Flächennutzungsplanänderung die luftfahrtrechtlichen Rahmenbedingungen, die sich aus der Lage des Planungsraumes im näheren Umfeld des Sonderlandeplatzes ergeben. Die Stadt verfolgt das Ziel, die Planung so weiterzuentwickeln, dass die Hindernisfreiheit im Bereich des Sichtflugverkehrs dauerhaft gesichert bleibt. Durch die Festlegung einer geeigneten Nutzungsweise und die im Bebauungsplan vorgesehenen Höhenbegrenzungen wird eine Beeinträchtigung des verbleibenden Flugbetriebs vermieden und die städtebauliche Entwicklung an die Vorgaben der luftfahrtrechtlichen Fachplanung angepasst.

Schließlich verfolgt die Flächennutzungsplanänderung das Ziel, die kommunale Planung an die übergeordneten Erfordernisse der Raumordnung anzupassen. Die Landesplanungsbehörde hat bestätigt, dass die geplante energetische Nutzung mit den landesplanerischen Zielen vereinbar ist.

Durch die nun vorgesehene Darstellung eines Sondergebiets für Photovoltaik und Speichertechnologie erfüllt die Stadt ihre Verpflichtung nach § 1 Abs. 4 BauGB und stellt sicher, dass die künftige städtebauliche Entwicklung mit den Vorgaben aus LEPro, LEP HR und den regionalplanerischen Festsetzungen im Einklang steht.

Zusammenfassend verfolgt die 20. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Werneuchen die übergeordneten Entwicklungsziele, den Planungsraum einer zukunftsfähigen Nutzung zuzuführen, die Energiewende aktiv zu unterstützen, vorbelastete Flächen in den Flächenkreislauf zurückzuführen, die naturschutzfachlichen Anforderungen einzuhalten, den Außenbereich geordnet weiterzuentwickeln und die Planungssicherheit für das nachfolgende verbindliche Bauleitplanverfahren herzustellen. Diese Ziele bilden die Grundlage für eine nachhaltige, ökologisch verträgliche und rechtlich konsistente Entwicklung des betroffenen Standortes.

5. AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werneuchen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, eine bislang als Sonderlandeplatz dargestellte und teilweise als Fläche mit besonderer Eignung für Naturschutz und Landschaftspflege gekennzeichnete Konversionsfläche künftig als Sondergebiet für Photovoltaik und Energiespeicherung darzustellen. Diese Änderung hat für den Planungsraum und seine Umgebung verschiedene städtebauliche, funktionale, ökologische und infrastrukturelle Auswirkungen. Da der Flächennutzungsplan lediglich vorbereitenden Charakter besitzt, entfalten die Veränderungen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten, bestimmen jedoch maßgeblich die städtebauliche Entwicklungsrichtung und wirken sich auf nachgelagerte Genehmigungs- und Abwägungsprozesse aus.

Aus städtebaulicher Sicht führt die Flächennutzungsplanänderung dazu, dass dem Planungsraum eine neue funktionale Rolle zugewiesen wird. Die bisherige Darstellung als Sonderlandeplatz wird durch die Festlegung eines energetischen Sondergebiets ersetzt, wodurch die bestehende Luftfahrtfunktion des Areals erheblich relativiert wird. Diese Änderung spiegelt den bereits eingeleiteten Rückzug luftfahrtrechtlicher Nutzungen wider, der sich unter anderem in der Ausgliederung östlicher Teilflächen aus der Verfügungsbefugnis der Luftfahrtbehörde sowie der bereits erfolgten Demarkierung zeigt. Durch die neue Darstellung wird das Gebiet städtebaulich zu einem Standort für großräumige Energiegewinnung und -speicherung weiterentwickelt. Gleichzeitig wird dem weiterhin zulässigen eingeschränkten Flugbetrieb Rechnung getragen, indem die Änderung die Möglichkeit zur Anpassung der Nutzungen an die Vorgaben der luftfahrtrechtlichen Hindernisfreiheit offenhält.

Von erheblicher Bedeutung sind die Auswirkungen auf die Energiewirtschaft und die Erreichung der Klimaschutzziele. Mit der Festlegung eines Sondergebiets für Photovoltaik und Energiespeicherung unterstützt die Stadt die bundes- und landespolitischen Zielsetzungen, die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) als überragendes öffentliches Interesse und als dienend der öffentlichen Sicherheit festgeschrieben sind. Die Flächennutzungsplanänderung bildet damit einen wesentlichen Baustein für die Errichtung einer leistungsfähigen Freiflächensolaranlage und eines Batteriespeichers, die zur regionalen Energieversorgung sowie zur Netzstabilität beitragen werden. Die energetische Entwicklung ist zudem konform mit den Festlegungen des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms, die den Ausbau erneuerbarer Energien im ländlichen Raum ausdrücklich fördern.

Ökologische Auswirkungen ergeben sich vorrangig aus der veränderten Nutzungszuweisung, auch wenn der Flächennutzungsplan selbst keine unmittelbaren Eingriffe auslöst. Die neue Darstellung schafft die Grundlage für eine spätere bauliche Nutzung, die aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung in Teilen zu einer dauerhaften Veränderung der Landschaft führen wird. Der Planungsraum ist jedoch stark vorbelastet: Er umfasst große Bereiche ruderal geprägter Offenlandvegetation, befestigte Plattenwege und die ehemalige Start- und Landebahn, wodurch der Standort gegenüber naturnahen Flächen eine geringere ökologische Ausgangswertigkeit besitzt. Die naturschutzfachlichen Untersuchungen zeigen zugleich, dass bestimmte Bereiche, insbesondere im Südosten, eine hohe Bedeutung als Brutlebensraum für Offenlandvogelarten sowie als Habitat für Reptilien, insbesondere die Zauneidechse, aufweisen. Diese ökologisch hochwertigen Bereiche werden jedoch bewusst nicht in die Nutzungsdarstellung einbezogen; sie liegen außerhalb des Geltungsbereichs der Änderung und bleiben damit dauerhaft unberührt. Dies spiegelt wider, dass die Flächennutzungsplanänderung auf jene Flächen beschränkt wird, die aus naturschutzfachlicher Sicht am wenigsten konfliktträchtig sind, und die definierten Schutzinteressen auf Ebene der vorbereitenden Planung berücksichtigt werden.

Die Auswirkungen auf den Landschaftsraum sind ebenfalls zu berücksichtigen. Durch die neue Darstellung wird eine technische Nutzung vorbereitet, die das Landschaftsbild an der östlichen Stadtrandzone von Werneuchen verändern kann. Obwohl ein wesentlicher Teil der späteren Anlagen auf oder in direkter Nähe zu bestehenden technischen Strukturen errichtet werden wird, führt die großflächige Installation von Solarmodulen zu einer optischen Neuprägung des Areals. Gleichzeitig begrenzen bestehende Waldstrukturen, die entlang der nördlichen und südlichen Ränder des Planungsraumes verlaufen, die Sichtbarkeit der späteren Anlagen in den Außenraum und wirken bereits heute strukturierend und teilweise sichtverschattend. Durch ihre Lage auf einer ehemaligen Flugplatzfläche wird verhindert, dass neue technische Elemente zu einer zusätzlichen Zerschneidung des Landschaftsraumes führen; vielmehr bleibt die räumliche Anordnung innerhalb eines bereits technisch dominierten Rahmens.

Hinsichtlich der Umweltmedien Boden und Wasser ergeben sich durch die Flächennutzungsplanänderung selbst keine unmittelbaren Auswirkungen. Die planerische Festlegung ermöglicht jedoch eine zukünftige Nutzung, bei der punktuelle Versiegelungen sowie die Überbauung unbefestigter Flächen auftreten können. Die hydrologische Situation des Gebietes ist unproblematisch, da keine oberirdischen Gewässer vorhanden sind und die Böden aufgrund ihrer Durchlässigkeit eine natürliche Versickerung ermöglichen.

Die Flächennutzungsplanänderung wahrt zudem die bestehenden Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und führt nicht zu einer Veränderung der Gewässersysteme, da keine wasserwirtschaftlichen Einrichtungen betroffen sind und der Planungsraum außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten liegt. Dies deckt sich mit den naturschutzfachlichen Detailuntersuchungen, die keine hydrologischen Verflechtungen zu externen Gewässerkomplexen aufgezeigt haben.

Infrastrukturell wirkt sich die Änderung positiv auf die langfristige Erschließbarkeit aus. Der Planungsraum befindet sich in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Erschließungswegen und ist über die Reste der früheren Flugplatzinfrastruktur gut zugänglich. Nach den Stellungnahmen der Versorgungsträger bestehen keine relevanten Leitungsrechte oder überlagerten Infrastrukturen, die durch die zukünftige Nutzung beeinträchtigt würden. Weder Strom- noch Gas- noch Telekommunikationsleitungen verlaufen innerhalb des Geltungsbereichs, sodass die spätere technische Entwicklung konfliktarm möglich ist. Dies wurde durch die beteiligten Netzbetreiber ausdrücklich bestätigt.

Raumordnerisch stärkt die Flächennutzungsplanänderung die Übereinstimmung der städtischen Planung mit den strategischen Zielsetzungen des Landes Brandenburg und der Regionalplanung. Durch die Festlegung eines energetischen Sondergebiets erfüllt die Stadt die Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und setzt die bereits erteilte Bestätigung der Landesplanungsbehörde um, wonach der geplanten Nutzung keine raumordnerischen Hinderungsgründe entgegenstehen. Die Änderung trägt dazu bei, die im Landesentwicklungsplan formulierten Ziele der Strukturentwicklung und Energieversorgung im ländlichen Raum langfristig zu unterstützen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Flächennutzungsplanänderung eine deutliche funktionale Neuausrichtung des Planungsraumes vorbereitet, der von einem luftfahrtrechtlich geprägten Standort zu einem energetischen Schwerpunkt transformiert wird. Die Auswirkungen der Änderung sind dabei vereinbar mit den Zielen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, entsprechen den landes- und bundespolitischen Vorgaben zur Energiewende und sichern eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Da ökologische, infrastrukturelle und luftfahrtrechtliche Konflikte frühzeitig berücksichtigt und durch die räumliche Abgrenzung weitgehend vermieden werden, bildet die Flächennutzungsplanänderung eine tragfähige und nachhaltige Grundlage für das nachfolgende verbindliche Bauleitplanverfahren.

Umweltprüfung

Für die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werneuchen wurde die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Da die Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gemeinsam mit dem Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Ost“ erfolgt, wird der Umweltbericht aus dem Bebauungsplanverfahren nahezu vollständig und annähernd wortgleich übernommen.

Dieses Vorgehen entspricht dem gesetzlich zulässigen und in der Planungspraxis etablierten Prinzip der Abschtichung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung. Nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB ist die Umweltprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplans eine strategische Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, während die detaillierte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß §§ 13–15 BNatSchG dem Bebauungsplan vorbehalten ist.

Da beide Verfahren parallel aufgestellt werden und räumlich deckungsgleich sind, dürfen – und sollen – die Untersuchungen aus dem Bebauungsplanverfahren eins zu eins genutzt werden. Die „Arbeitshilfe Bauleitplanung Brandenburg“ sieht ausdrücklich vor, dass der Flächennutzungsplan keine Doppelprüfung durchzuführen hat, wenn der Bebauungsplan im Parallelverfahren erstellt wird und sämtliche Umweltbelange dort bereits vollumfänglich untersucht wurden. Die Übernahme des Umweltberichts ist daher fachlich korrekt, rechtlich zulässig und entspricht der Verwaltungspraxis des Landes Brandenburg.

Durch die vollständige Übernahme des Umweltberichts bleibt die inhaltliche Qualität der Umweltprüfung gewährleistet. Die im Bebauungsplanverfahren ermittelten Ergebnisse bilden die Grundlage für die strategische Beurteilung auf FNP-Ebene. Die Untersuchungen zeigen, dass der Planungsraum überwiegend durch die frühere militärische und luftfahrttechnische Nutzung vorbelastet ist. Weder befinden sich natürliche Oberflächengewässer im Bereich, noch bestehen Hinweise auf hydrologisch empfindliche Strukturen. Die Versickerungsfähigkeit der Böden ist aufgrund ihrer Sandigkeit weiterhin gegeben, und der Wasserhaushalt weist keine konfliktträchtigen Besonderheiten auf.

Naturschutzfachlich ergibt sich die Bedeutung des Raumes vor allem aus den großflächigen Offenlandstrukturen, die Lebensraum für verschiedene Brutvogelarten sowie eine individuenstarke Population der Zauneidechse bilden. Wertgebende Vegetationsstrukturen, insbesondere Heidenelken- und Graselkenfluren, sind ebenfalls vorhanden.

Diese Bereiche wurden im Umweltbericht fachlich präzise erfasst und im räumlichen Zuschnitt der FNP-Änderung berücksichtigt, indem sie nicht in die zukünftige Sondergebietsfläche einbezogen werden. Schutzgebiete – insbesondere Natura-2000-Gebiete – sind nicht betroffen; aufgrund der Entfernung von rund drei Kilometern zum nächsten FFH-Gebiet bestehen weder funktionale noch hydrologische Verflechtungen.

Auch für die Schutzgüter Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter bestätigt der Umweltbericht, dass der Planungsraum aufgrund seiner Vorbelastung nur eingeschränkt empfindlich ist. Das Landschaftsbild wird bereits heute durch technische Strukturen wie die ehemalige Start- und Landebahn geprägt. Kulturdenkmale wurden nicht festgestellt; potenzielle Bodendenkmale können im Rahmen des späteren Bauverfahrens nach den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes behandelt werden.

Da der Flächennutzungsplan selbst keine Eingriffsrechte begründet und keine baulichen Maßnahmen zulässt, ergeben sich aus der FNP-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen. Die ökologische Bewertung und die Prüfung möglicher Eingriffe bleiben vollständig dem Bebauungsplan vorbehalten. Der Flächennutzungsplan trifft lediglich eine strategische Entwicklungsentscheidung, die auf Grundlage des umfassenden Umweltberichts aus dem Bebauungsplanverfahren getroffen wird.

Insgesamt bestätigt die Umweltprüfung, dass die 20. Änderung des Flächennutzungsplans aus strategischer Sicht umweltverträglich ist und die Voraussetzungen für eine rechtssichere und vollumfänglich geprüfte verbindliche Bauleitplanung schafft. Durch die vollständige Übernahme des Umweltberichts aus dem Bebauungsplanverfahren wird gewährleistet, dass alle relevanten Schutzgüter bereits geprüft sind und der Flächennutzungsplan seine Funktion als vorbereitender Bauleitplan gesetzeskonform erfüllen kann.